

Abg. v. Thielau: Dagegen muß ich bemerken, daß es in den wenigsten Fällen geschieht, daß Jemand seinen Gläubiger auffordert, ihn der persönlichen Verhaftung zu entlassen. Der Gläubiger empfängt entweder Nachricht durch die Anzeige des Verkaufes, oder durch die Zinszahlung von einem Dritten. Ausdrücklich hat das hohe Ministerium mehrfach anerkannt, „daß nur das Gut hafte“, warum cumuliren wir aber dann ein zweifaches persönliches Klagerecht mit einem dinglichen, während man doch als obersten Grundsatz die Haftung des Guts aufgestellt hat? das begreife ich nicht!

Staatsminister v. Könneritz: Das Amendement des geehrten Abgeordneten würde zu weit gehen. Wenn ein Grundstücksbesitzer ein Darlehen aufnehmen will, so geht er einen Contract ein, worin er dem Darleiher verspricht, wann er es zurückzahlen will. Die Hypothek ist ein Accessorium, was zur Sicherheit dienen soll. Der Gläubiger hat also einen persönlichen Anspruch, die persönliche Klage gegen den Erbfolger, er hat nebenbei die hypothekarische Klage gegen den jetzigen oder künftigen Besitzer des Grundstücks. Was soll nun in der Veräußerung selbst für ein Grund liegen, diese persönliche Verpflichtung aufzuheben? Der geehrte Abgeordnete gibt selbst zu, oder wenigstens liegt es in dem Amendement, daß, solange der persönliche Schuldner auch Besitzer des Guts ist, der Gläubiger dann eben sowohl eine persönliche Klage, als auch eine dingliche haben soll. Was soll nun in dem Factum, daß der Schuldner das Grundstück, was zur Sicherheit mit der Hypothek dienen soll, ohne Einwilligung des Gläubigers verkauft, für eine Thatsache zu erkennen sein, wodurch die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners aufhört? In der That, ich sehe keine. Der geehrte Abgeordnete erwähnte, ich hätte vorhin selbst den Grundsatz aufgestellt, daß es hauptsächlich das Grundstück sei, was zur Sicherheit dient. Das gebe ich zu, aber nur in Bezug auf den dritten Besitzer, wenn es nicht mehr in den Händen dessen ist, der persönlich verpflichtet ist.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn Staatsministers nicht vereinigen, denn ich glaube, er widerspricht sich selbst, wenn er jetzt die Grundsätze aufstellt, die er bei §. 73 geradezu in Abrede gestellt hat. Ist einmal der persönliche Credit die Grundlage des Realcredits, so hätte ich geglaubt, es wäre auch bei §. 73 nothwendig gewesen, die Bestimmung gelten zu lassen, daß, wenn Jemand sich ausgedungen hat, es soll keine Hypothek mehr aufgenommen werden, dann auch dem Versprechen Folge zu geben sei. Ich glaube, daß es wohl zweifelhaft ist, ob dieser ganze Grundsatz der persönlichen Verhaftung an und für sich richtig sei; nämlich ein altes Rechtssprüchwort sagt: „Wo du deinen Glauben hingesthan, da magst du ihn wiederfinden“, und dieser Grundsatz findet seine volle Anwendung. Der hypothekarische Gläubiger fragt in der Regel nicht nach der Person, sondern fragt, wie viel ist das Grundstück werth? und borgt also nur nach dem Werthe des Grundstücks. Daher ist die persönliche Klage gegen den Schuldner nur ein reines accessorium und nicht das principale, während der Herr Staatsminister die persönliche Klage zum principale und die dingliche Klage zum accessorium macht; bei §. 73 aber grade

entgegengesetzt sich äußerte. Warum wir ohne Noth dem Gläubiger auf Kosten des Schuldners ein bequemes Ruhefassen bereiten wollen, vermag ich nicht einzusehen. Möge doch der hypothekarische Gläubiger sich auch etwas um seine Sicherheit bekümmern; wie die andern chirographarischen Gläubiger. Der Herr Staatsminister hat diese bei §. 73 so sehr in Schutz genommen, warum nicht auch in diesem Falle? Ich glaube, daß für den hypothekarischen Gläubiger vollkommene Gelegenheit da wäre, seine Rechte geltend zu machen, wenn die Gerichte verpflichtet wären, die Veränderung des Besitzes anzuzeigen, und dessen Erklärung hinsichtlich der Ueberweisung der Schuld zu erfordern. Etwas Weiteres ist offenbar ein onus, was wir dem Schuldner auflegen, wozu gar kein Grund vorhanden ist. Man sollte nicht die Hand dazu bieten, daß der Gläubiger gar Nichts für die Sicherheit seiner Forderung zu thun braucht. Er zieht jahrelang die Zinsen vom Capitale, erkennt also factisch an, daß er von einem Dritten eigentlich seine Zahlung zu fordern hat. Er läßt vielleicht 10, 20 Jahre darüber vergehen, bekümmert sich gar nicht darum; plötzlich aber findet er es genehm, von seinem hypothekarischen Rechte keinen Gebrauch zu machen, sondern er nimmt denjenigen in Anspruch, der früher das Grundstück besessen hat. Ist das eine Nothwendigkeit? Ich sollte glauben, es wäre eben im Gegentheil rechtlich und billig, den Schuldner, der Allem Genüge geleistet, indem er das Grundstück z. B. nicht parcellirt hat, indem er es mit weitem Lasten nicht beschwert, an den dritten Besitzer die Schuld überwiesen hat, seiner persönlichen Verbindlichkeit zu entlassen. Indes, meine Herren, wenn die Juristen ein sogenanntes Rechtsprincip erhalten wollen, so geschieht es, wenn auch der gewöhnliche Verstand eines Laien dabei Schiffbruch leidet; fiat justitia etc.

Abg. Jani: Ich muß bemerken, daß allerdings die Hypothek schon um deshalb das accessorium sein muß, weil ich mir wohl eine Schuld ohne Hypothek, aber nicht eine Hypothek ohne Schuld denken kann. Indessen kann ich nicht leugnen, daß, wenn der Gläubiger ausdrücklich und ohne Vorbehalt in die Veräußerung eingewilligt hat, wohl auch unbedenklich angenommen werden könnte, daß er auch in die Translation gewilligt und somit seinen frühern Schuldner der persönlichen Verbindlichkeit entlassen habe. Es ist das allerdings nach dem jetzigen Rechte nicht der Fall gewesen, im Gegentheile konnte überall der frühere Schuldner, und wenn das Grundstück durch zwanzig Hände gegangen war, belangt werden. Ob aber die Annahme einer solchen stillschweigenden Renuntiation zu Erhöhung des Realcredits zweckmäßig wäre, steht freilich auf einem andern Blatte. Was dagegen die Zahlung der Zinsen anlangt, so möchte sich daraus das Anerkenntniß der Schuld auf keine Weise schließen lassen. Erhalte ich die Zinszahlung des Schuldners, so ist es mir einerlei, von wem sie gebracht wird. Sie wird vielleicht von Jemandem gebracht, den ich nicht einmal frage, wo hast du sie her? Es würde also zu weit gehen, wenn ich daraus auf eine Liberation des frühern Schuldners rücksichtlich des Capitals schließen wollte. Das ist das Wenige, was ich zu bemerken hatte.